

# **STATUTEN**

## **des Vereins**

### **für die Förderung der Begeisterung am bewegten Bild (VFBbB)**

#### **Artikel 1**

##### **Name und Sitz**

Unter dem Namen Verein für die Förderung der Begeisterung am bewegten Bild (VFBbB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt.

#### **Artikel 2**

##### **Zweck**

Der Verein hat zum Ziel, in der Stadt und Region Basel die Begeisterung am bewegten Bild zu wecken, zu fördern und zu verbreiten.

Zu diesem Zweck unterstützt und fördert der Verein insbesondere Projekte, welche die cineastische Faszination hervorrufen und Hintergründe zum Filmschaffen bewusst machen sowie den regionalen Filmnachwuchs fördern.

Ein Projekt, welches diese Kriterien erfüllt, ist beispielsweise die Übernahme der Trägerschaft für die Organisation und Durchführung des seit 2009 in Basel jährlich veranstalteten Gässli Film Festivals, wodurch bekannten und/oder jungen Filmemachern Gelegenheit geboten wird, ihre Filmwerke zu präsentieren und das Publikum mit den neuen Trends des Filmschaffens bekannt zu machen.

#### **Artikel 3**

##### **Neutralität und Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.

#### **Artikel 4**

##### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Es wird unterschieden zwischen Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder wirken bei der Organisation und Durchführung von Projekten mit und haben insbesondere bei der Durchführung des Gässli Film Festivals ein Stimmrecht bei der Film- auswahl und erhalten weitere exklusive Leistungen am Gässli Film Festival.

Passivmitglieder leisten einen reduzierten Mitgliederbeitrag und erhalten für sämtliche Anlässe eine persönliche Einladung.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **Artikel 5**

### **Mitgliederbeiträge**

Die jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder betragen CHF 100.- für natürliche Personen bis zum Erreichen ihres 20. Altersjahres, CHF 300.- für natürliche Personen nach Erreichen ihres 20. Altersjahres und CHF 500.- für juristische Personen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen für Passivmitglieder CHF 20.- für natürliche Personen bis zum Erreichen ihres 20. Altersjahres, CHF 50.- für natürliche Personen nach Erreichen ihres 20. Altersjahres und CHF 250.- für juristische Personen.

Der Vorstand kann bei Bedarf darüber entscheiden, die Mitgliederbeiträge einzelner Vorstandsmitglieder und Aktivmitglieder vom Aktivmitglieder- auf den Passivmitgliederbeitrag zu reduzieren. Die Reduktion kann bedingt und insbesondere befristet erfolgen.

Statutenänderungen betreffend der Festsetzung von Mitgliederbeiträgen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Nebst den Mitgliederbeiträgen wird das Vereinsvermögen durch ausserordentliche Zuwendungen geüffnet.

## **Artikel 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein allfälliger Ausschluss kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen beschlossen werden.

## **Artikel 7**

### **Organe**

Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:

- . Vorstand
- . Vereinsversammlung
- . Rechnungsrevisoren

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben in der Regel ausser Ersatz für Spesen keinen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung. Für ein überdurchschnittlich hohes Engagement kann einem Aktivmitglied eine Aufwandentschädigung ausbezahlt werden.

## **Artikel 8 Vorstand**

Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## **Artikel 9 Pflichten**

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen Aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.

Die Bildung von ständigen oder nichtständigen Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Kommissionen (inklusive der Bildung eines Patronatskomitees), auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

## **Artikel 10 Vereinsversammlung**

Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auch diese Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

## **Artikel 11 Befugnisse der Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisorin / des Revisors;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Statutenänderungen;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- f) Auflösung des Vereins.

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über

Traktanden betreffend literal d) und f) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid.

## **Artikel 12**

### **Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **Artikel 13**

### **Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, welche über die Höhe des Mitgliederbeitrages hinausgeht, ist ausgeschlossen.

## **Artikel 14**

### **Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine der Zweckbestimmung entsprechende Organisation, welche gemeinnützig und von den Steuern befreit ist.

Ein Rückfluss von Vereinsvermögen an Personen, welche direkt oder indirekt mit dem Verein in Verbindung stehen oder gestanden oder finanzielle Zuwendungen an den Verein geleistet haben, ist unter jedem Titel ausgeschlossen.

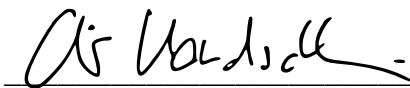
Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. August 2016 sowie an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 2018 in Basel angenommen. Eine Aktualisierung erfolgte am 29. Juni 2019 in Folge welcher diese aktuellen Form vom amtierenden Vorstand einstimmig verabschiedet wurde.

Der Präsident:



(Giacun Caduff)

Der Aktuar:



(Chris Handschin)